

## **Stellungnahme des Deutschen Verbandes Flüssiggas e.V. (DVFG) zum Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und weiterer Gesetze**

Herausgeber:

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

Energieforum  
Stralauer Platz 33-34  
10243 Berlin

Telefon 030. 29 36 71 0  
Telefax 030. 29 36 71 10

[www.dvfg.de](http://www.dvfg.de)

Der Deutsche Verband Flüssiggas e.V. nimmt zum Entwurf der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes GEG insbesondere aus der Perspektive der ländlichen Räume Stellung. Als speicherbarer und transportfähiger Energieträger ist Flüssiggas (LPG) in der Wärmeversorgung traditionell überall dort die Lösung, wo Erdgas/LNG und Fernwärme mangels eines Netzes keine Rolle spielen. Die Grundentscheidung des GEG-Entwurfes, ab 2024 nur noch neu eingebaute Heizungen zuzulassen, die zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden, ist für die ländlichen Räume eine besondere Zäsur:

- Mangels eines möglichen Anschlusses an die Fernwärmenetze verfügen die Bewohner ländlicher Räume über eine Wärme-Option weniger als große Teile der Stadtbevölkerung.
- Die 65-Prozent-Hürde schließt es aus, dieses Ziel mit dem Klassiker Brennwerttherme + Solarthermie zu erreichen. Betroffen sind etwa 20 Millionen Menschen in bis zu 5 Millionen Haushalten.
- Die hier im Kern verbleibende Option Wärmepumpe genießt unter einer Vielzahl von Experten den Ruf, für den Einsatz im Gros des Gebäudebestandes ungeeignet zu sein – wenn sie nicht mit einer (Total-)Sanierung des Wohngebäudes einhergeht. Eine solche Sanierung dürfte vielen Hauseigentümern auch ob ihres fortgeschrittenen Alters nicht zuzumuten sein.
- Nach Berechnungen des Institutes für Technische Gebäudeausrüstung (Dresden, Okt. 2022) sind in ländlichen Räumen 830.000 Wohngebäude mit alten Ölheizungen bis 2035 kaum anders als mit regenerativem Flüssiggas oder mit dem Umstieg von Öl- auf Flüssiggas-Hybridheizungen weiter zu dekarbonisieren.
- Die aktuelle Förderkulisse der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) berücksichtigt die Hauseigentümer dieser Wohngebäude nicht (mehr). Der Einsatz von regenerativem Flüssiggas hat gebäudebezogen einen mit der vollständigen Modernisierung der Gebäudehülle vergleichbaren Klimaschutzeffekt. Wenn keine wirklichen Alternativen zu weiteren Fortschritten in der Dekarbonisierung des Wohngebäudebestandes verbleiben, müssen mit erneuerbaren Gasen betriebene Gasbrennwertthermen sowie Kombi-Geräte aus Wärmepumpe und Gasbrennwerttherme zwingend in die BEG integriert werden.

**Unsere Stellungnahme bezieht sich auf Artikel 1 des vorgelegten Gesetzentwurfs, der die Änderung des Gebäudeenergiegesetzes betrifft.**

**Zu Nummer 7 bzw. Nummer 17 – Änderung der Länderregelungen § 9a (neu), § 56 (alt)**

Wir begrüßen grundsätzlich die Streichung des bisherigen § 56 zur Abweichungsbefugnis der Länder, welche aus unserer Sicht für eine länderspezifisch uneinheitliche und bisweilen rechtswidrige Regulierung verantwortlich war. Zu nennen ist hier die gegen Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz verstoßende Bevorzugung von Biomethan gegenüber biogenem Flüssiggas. Es sollten daher keine weiteren länderspezifischen Sonderregelungen über den GEG-Standard hinaus zugelassen werden. Angesichts des ohnehin hohen Ambitionsniveaus der GEG-Novelle sind weitergehende länderspezifische Anforderungen für die Verbraucher unzumutbar. Zudem erzeugen sie weitere bürokratische Hemmnisse und behindern Ländergrenzen überschreitende Dienstleistungen. § 9a sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

**Zu Nummer 23 – § 71 (neu) Anforderungen an Heizungsanlagen**

Gemäß § 71 Abs. 2 und § 71 Abs. 3 Satz 2 wird der Einbau von Heizungen auf Basis von Biomasse oder Biomassederivaten im Neubau komplett ausgeschlossen. Diese Einschränkung halten wir weder für sachgerecht noch für ökologisch begründbar. Zum einen ist nicht absehbar, welche Arten von Biomassederivaten mit welchen ökologischen Kennwerten zukünftig am Markt verfügbar sein werden (die ggf. günstiger oder ökologisch vorteilhafter sein könnten als aus dem Netz bezogener Strom). Zum anderen gibt es potenziell erschließbare Quellen von Biomasse, für die kein Grund ersichtlich ist, dass sie nicht mit lokalem Bezug im Neubau genutzt werden können (z. B. Biogas oder Biomasse in landwirtschaftlichen Betrieben). Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Nutzung der Wärme aus KWK-Anlagen für die Versorgung ländlicher Quartiere. Nur auf diese Weise ist der Anspruch des Gesetzgebers zu erfüllen, im GEG technologieoffene Lösungen anzubieten. KWK-Anlagen im ländlichen Raum können bei Versorgung mehrerer Gebäude mit Wärme und Strom als lokales Netz ausgebaut werden und daher den Menschen im ländlichen Raum eine taugliche und im vorliegenden Entwurf vorenthaltene Alternative zur Wärmepumpe eröffnen.

**Zu Nummer 23 – § 71i Abs. 2 S. 1 – Ausnahme von § 71 für über 80jährige**

Studien des Institutes der deutschen Wirtschaft (IW) und des Wirtschaftsforschungsinstitutes RWI legen dar, dass unsere Städte tendenziell jünger werden, da sie junge Erwachsene durch Ausbildung, Studium und Jobs anziehen. Ländliche Räume dagegen altern. Den Bewohnern ländlicher Räume fehlt nicht nur regelmäßig die Option „Anschluss an ein Wärmenetz“ (71 Abs. 3 Nr. 1), sie sind tendenziell auch demographisch betrachtet im Nachteil, die finanziellen Belastungen der Anforderungen des 65-Prozent-Zieles zu tragen. Nicht die Vollendung des achtzigsten Lebensjahres, sondern spätestens der Eintritt in das Rentenalter ist in der Lebenswirklichkeit vieler Menschen der Einschnitt, der hohe Investitionen in das Hauseigentum nicht mehr erlaubt. Die Altersgrenze des § 71i Abs. 2 S. 1 ist daher deutlich abzusenken.

**Zu § 104 GEG (bisherige Fassung, durch den GEG-Entwurf nicht geändert)**

Der bisherige § 104 regelt die Anforderungen an den Neubau von kleinen Gebäuden gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 17 (unverändert). Für kleine Gebäude im Wohnungsbestand gelten nach dem GEG-Entwurf alle Regelungen der §§ 71ff. ohne Einschränkungen. Der DVFG hält es für unverhältnismäßig, wenn auch solche kleinen Gebäude den Regelungen der §§ 71ff. des GEG unterworfen werden. Der DVFG regt daher an, generell kleine Bestandsgebäude mit

weniger als 50 qm Nutzfläche aus dem Anwendungsbereich auszunehmen und § 2 Abs. 2 entsprechend zu ergänzen.

## **Zu Nummer 24 – § 72 Betriebsverbot für Heizkessel, Ölheizungen**

Der DVFG begrüßt, dass der in einem früheren Entwurf geplante allgemeine Austausch funktionierender Heizungsanlagen unabhängig von der Effizienz nach 30 Jahren nicht weiterverfolgt wird.

Deutscher Verband Flüssiggas e. V.

11. April 2023

### **Energieträger Flüssiggas:**

Flüssiggas (LPG) – nicht zu verwechseln mit verflüssigtem Erdgas (LNG, Methan) – besteht aus Propan, Butan und deren Gemischen und wird bereits unter geringem Druck flüssig. Der Energieträger verbrennt CO<sub>2</sub>-reduziert und schadstoffarm. Die erneuerbaren Varianten sind als biogenes Flüssiggas und als Dimethylether (rDME) verfügbar. Flüssiggas wird für Heiz- und Kühlzwecke, als Kraftstoff (Autogas), in Industrie und Landwirtschaft sowie im Freizeitbereich eingesetzt.